

§ 13 NO 1945

NO 1945 - Notariatsordnung 1945

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Anhängige Disziplinarverfahren und sonstige das Notariatswesen betreffende Verfahren sind abubrechen. Die Akten sind dem Präsidenten der Notariatskammer zu übermitteln, der nach der Notariatsordnung das Entsprechende zu verfügen, allfällig die Durchführung eines neuen Verfahrens durch die nunmehr zuständige Stelle zu veranlassen hat.

In Kraft seit 09.08.1945 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at